

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

An die Abgeordneten
des Thüringer Landtags
im Ausschuss für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Richterbund – Verband
der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.
c/o Landgericht Erfurt
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG
Domplatz 37
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535
Mail: info@thueringer-richterbund.de

www.thueringer-richterbund.de

06.06.2018

Betreff: Thüringer Gesetzes über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter
und Staatsanwälte im Landesdienst (ThürRiStAG)

Anlagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

hiermit möchte der Thüringer Richterbund – Verband der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V (TRB) - Ihnen die beigefügten Gesetzesregelungen zu
dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines ThürRiStAG mit der Bitte um
Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge übermitteln.

Diesem Schreiben sind beigefügt:

- die gemeinsamen Stellungnahme der Thüringer Richterverbände und -vertretungen
zum ThürRiStAG vom 04.12.2017,
- die ergänzende Stellungnahme des Thüringer Richterbundes dazu vom 08.12.2017
und
- der Text eines Gesetzentwurfs eines ThürRiStAG, in dem wir die von uns geforderten
Änderungen im Text in **Fettdruck** kenntlich gemacht haben.

Unsere **Kernforderungen** stellen wir nochmals wie folgt vor:

1.) Beurteilungswesen:

Unser ganz wesentliches Anliegen ist die Übertragung der Zuständigkeit für Beurteilungen auf ein richterliches Gremium, um ein gegenüber dem bisherigen Status quo höheres Maß an Objektivität und Akzeptanz im Hinblick auf die nach den Grundsätzen von Art. 33 Abs. 2 GG zu treffende Auswahlentscheidung zu erreichen. Hierzu möchten wir ergänzend auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 08.12.2017 hinweisen.

Weitergehend fordert der TRB im Rahmen des Beurteilungswesens die Abschaffung von Anlassbeurteilungen bei Bewerbungen um ein Beförderungsamt. Durch eine solche Regelung wird einer ggf. gezielten Steuerung der Auswahlentscheidung vorgebeugt.

Im Zusammenhang mit der von uns vorgeschlagenen Gesetzesregelung sollte insbesondere de lege lata die entstehungsgeschichtliche Betrachtung nicht unerwähnt bleiben: Das allen Richtergesetzen der Bundesländer zugrunde liegende Präsidentenprinzip beruht in seiner hierarchischen Ausprägung nicht unmaßgeblich auch auf einer Reichsverordnung des nationalsozialistischen Justizministers Gürtner vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403), wodurch das „Führerprinzip“ auf gerichtlicher Ebene perpetuiert werden sollte. Es ist sicher nicht ansatzweise zu bezweifeln, dass die betreffenden richterlichgesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland im rechtsstaatlich-demokratischen Sinne praktiziert worden sind und werden. Unserer Ansicht nach sollte dennoch gerade in einem reformierten Gesetz die o. a. entstehungsgeschichtliche Ideologie überwunden werden, wozu die von uns vorgeschlagene Beurteilungsregelung maßgeblich beitragen würde.

Wir schlagen deshalb folgenden § 7 vor:

„§ 7 Dienstliche Beurteilungen

(1) *Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter und Staatsanwälte sind in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Beurteilungen für Richter dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. **Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild der zu beurteilenden Personen zu liefern. Sie sind eine wesentliche Grundlage der Personalentscheidungen und dienen der Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes.***

(2) *Dienstliche Beurteilungen von auf Lebenszeit ernannten Richtern und Staatsanwälten sind alle vier Jahre durch den nach Absatz 3 zuständigen Beurteilungsrat zu festen Stichtagen zu erstellen (Regelbeurteilung). Dienstliche Beurteilungen können ausnahmsweise auch erstellt werden, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung); das ist der Fall bei der Beendigung einer Abordnung von mehr als sechs Monaten oder bei einem Dienststellenwechsel infolge Versetzung, wenn die Tätigkeit bis zur Versetzung mehr als sechs Monate umfasst; zuständig ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte der letzten Beschäftigungsdienststelle. Ein Anlass kann auch bei einer wesentlichen Änderung der dienstlichen Aufgaben infolge Änderung des Geschäftsverteilungsplans bestehen. Der Anlass ist in der Beurteilung zu vermerken. Anlassbeurteilungen aus Anlass einer Bewerbung oder aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen fehlender Aktualität einer Beurteilung, sind nicht zulässig.*

(3) *Bei jedem Präsidialgericht und bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Beurteilungsrat gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten dieses Gerichts oder dem Generalstaatsanwalt bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt sowie jeweils drei weiteren richterlichen oder staatsanwaltlichen Mitgliedern, die von einem Berufungsausschuss nach Absatz 8 bestellt werden. Bei dem Thüringer Finanzgericht besteht der Beurteilungsrat abweichend von Satz 2 aus dem Präsidenten und zwei weiteren richterlichen Mitgliedern. Ist ein weiteres richterliches oder staatsanwaltliches Mitglied länger als 2 Monate verhindert, entscheidet der Beurteilungsrat erforderlichenfalls mit den übrigen Mitgliedern. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident bzw. der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts oder des Leitenden Oberstaatsanwalts in den Rat ein.*

(4) *Der Beurteilungsrat eines Gerichts ist zuständig für die Beurteilungen der im Bezirk dieses Gericht planmäßig auf Lebenszeit ernannten Richter und für die dorthin für mehr als sechs Monate abgeordneten Richter auf Lebenszeit, bei den obersten Landesgerich-*

ten für die dort auf Lebenszeit ernannten oder dorthin für mehr als sechs Monate abgeordneten Richter. Entsprechendes gilt für den Beurteilungsrat einer Staatsanwaltschaft.

(5) Der Beurteilungsrat beurteilt nach Möglichkeit einstimmig. Wenn und soweit sich die Mitglieder nicht einigen, ergeben sich die einzelnen Bewertungen bei den Punktwerten aus dem arithmetischen Durchschnittswert der Bewertungen der Mitglieder. Bruchteile sind auf- oder abzurunden. Die verbalen Begründungen einer Beurteilung legt der Beurteilungsrat unter Berücksichtigung der Punktwerte mit Stimmenmehrheit fest; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Generalstaatsanwalts oder des Leitenden Oberstaatsanwalts den Ausschlag.

(6) Nimmt ein Präsident bzw. Vizepräsident Rechtsprechungsaufgaben im Bereich des Beamten-, Soldaten- oder Richterdienstrechts gemäß der richterlichen Geschäftsverteilung wahr, ist er als Mitglied im Beurteilungsrat oder Berufungsausschuss verhindert. Entsprechendes gilt, wenn ein weiteres richterliches Mitglied mit Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung befasst ist; solche Aufgaben können ihm nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

(7) Bei allen obersten Landesgerichten und der Generalstaatsanwaltschaft wird ein Berufungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern des obersten Landesgerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft, die der für Justiz zuständige Minister aus den Vorschlagslisten der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte oder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrates auswählt. Ist ein Mitglied des Berufungsausschusses länger als sechs Monate oder dauerhaft verhindert, oder liegt ein Fall des Absatzes 6 vor, wählt der Minister aus den Vorschlagslisten ein neues Mitglied aus. Die Bestellung erfolgt schriftlich. Eine Abschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Mitgliedschaft im Beurteilungsrat und im Berufungsausschuss schließt sich aus.

(8) Die Berufungsausschüsse bei den obersten Landesgerichten bzw. bei der Generalstaatsanwaltschaft bestellen die weiteren richterlichen oder staatsanwaltlichen Mitglieder der Beurteilungsräte bei den Präsidialgerichten ihrer Gerichtsbarkeit bzw. den Staatsanwaltschaften einmalig für die Dauer von acht Jahren. Der Berufungsausschuss wählt die weiteren Mitglieder aus den Vorschlagslisten der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte, des Hauptrichterrates, des Hauptstaatsanwaltsrates oder des örtlichen Richter- oder Staatsanwaltsrates aus. Die Listen enthalten jeweils mindestens sechs Vorschläge von Richtern aus dem Bezirk des Präsidialgerichts oder der Staatsanwaltschaft. Ist ein weiteres Mitglied länger als sechs Monate oder dauerhaft verhindert

oder liegt ein Fall des Absatzes 6 vor, gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend. Ebenso gelten Absatz 7 Satz 4 und 5 entsprechend.

(9) Bei dem Thüringer Finanzgericht besteht kein Berufungsausschuss. Der für Justiz zuständige Minister wählt die zwei weiteren Mitglieder des Beurteilungsrates aus den Vorschlagslisten der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte, des Landesrichter- und Staatsanwaltsrates oder des örtlichen Richterrates mit jeweils mindestens vier Vorschlägen aus. Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(10) Die Tätigkeit im Beurteilungsrat und im Berufungsausschuss gilt bei Richtern als Tätigkeit in der Gerichtsverwaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 Deutsches Richtergesetz. Satz 1 gilt für Staatsanwälte sinngemäß. Im Übrigen gelten insbesondere die §§ 22 Abs. 2 und Abs. 3, 23 dieses Gesetzes entsprechend.

(11) Richter und Staatsanwälte, die weitere richterliche oder staatsanwaltliche Mitglieder in einem Beurteilungsrat oder in einem Berufungsausschuss sind, werden von dem Beurteilungsrat beurteilt, der bei dem Dienstgericht für Richter eingerichtet ist; insoweit gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Richter und Staatsanwälte, die an eine oberste Landesbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde abgeordnet sind, werden von ihrem jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten beurteilt. Für Abordnungen an Bundesgerichte und Bundesbehörden oder an Gerichte oder Behörden anderer Länder und Stellen der Europäischen Union gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften.

(12) Richter auf Probe sind nach neun, fünfzehn, einundzwanzig und dreiunddreißig Monaten nach ihrer Ernennung zu beurteilen, Richter im Richterverhältnis kraft Auftrags nach neun, fünfzehn und einundzwanzig Monaten. Zuständig ist der jeweilige unmittelbare Dienstvorgesetzte; hat ein Richter im jeweiligen Beurteilungszeitraum mehrere unmittelbare Dienstvorgesetzte, beurteilen beide gemeinsam; einigen sie sich nicht oder entfällt einer der Dienstvorgesetzten oder ist tatsächlich oder rechtlich verhindert, beurteilt der nächst höhere Dienstvorgesetzte auf der Grundlage der Beurteilungsentwürfe oder anstelle des entfallenen Dienstvorgesetzten. Die Beurteilung bei Richtern auf Probe und kraft Auftrags kann nur mit der Feststellung schließen, ob der Beurteilte für die Berufung in das Richter- oder Staatsanwaltsamt geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

(13) Für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen sind Beurteilungsbeiträge von sachkundigen Personen einzuholen, soweit der zuständige Beurteiler oder der zuständige Beurteilungsrat

die Leistungsbewertung für den Beurteilungszeitraum nicht auf unmittelbar eigene Kenntnisse stützen können. Beurteilungsbeiträge sind bis zur Eröffnung der nächsten regelmäßigen Beurteilung oder im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zum rechtskräftigen Abschluss des betreffenden Verfahrens als **Teil der Personalakte** aufzubewahren und anschließend zu vernichten. **Beurteilungsbeiträge sind schriftlich zu erstellen. Sie orientieren sich an den für Beurteilungen geltenden formellen Anforderungen.**

(14) Dienstliche Beurteilungen sind **den Beurteilten** vor Aufnahme in die Personalakten zu eröffnen. Der Beurteilte erhält Gelegenheit, die Beurteilung zu besprechen und Einsicht in die Beurteilungsgrundlagen zu nehmen (Beurteilungsgespräch). Auf Verlangen des Beurteilten kann ein Mitglied des zuständigen Richterrats oder Staatsanwaltsrats an dem Beurteilungsgespräch teilnehmen. Soweit eine Abänderung der dienstlichen Beurteilung **im Rahmen des Widerspruchsverfahrens** durch die **oberste Dienstbehörde** erfolgt, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(15) Für das Beurteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens, der Tätigkeit und des Verfahrens der Beurteilungsräte und der Berufungsausschüsse durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann insbesondere geregelt werden, dass Richter auf Antrag nicht mehr regelmäßig beurteilt werden.“

Auf die Stellungnahme der Landesregierung, die sich gegen die Einführung eines Beurteilungsgremiums bzw. der Beteiligung der Richterschaft an Beurteilungen ausspricht, sehen wir uns zu folgenden (ergänzenden) Ausführungen veranlasst:

Die von der Landesregierung zitierten Urteile des Bundesverfassungsgerichts nehmen jeweils Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1959 (BVerfGE 9, 268). Im Rahmen der zitierten jüngeren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit hinsichtlich personeller Maßnahmen beispielshalber bzw. als obiter dictum aufgeführt; für die Besonderheiten einer (gerade durch die Unabhängigkeit der dritten Staatsgewalt bedingten) richterrechtlichen Rege-

lung treffen die Entscheidungen keine Aussage. Dass die vom TRB vorgeschlagene Einrichtung eines Beurteilungsrates nach Art. 33 Abs. 5 GG ausgeschlossen wäre, ergibt sich daraus u.E. nicht.

Im Rahmen der Überprüfung einer Vereinbarkeit unseres Vorschlages mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums bzw. des Richterwesens i.S. von Art. 33 Abs. 5 GG ist vielmehr Folgendes zu berücksichtigen:

Die hergebrachten Grundsätze stellen gerade keine statische Norm dar. Solange eine strukturelle Veränderung an den für Erscheinungsbild und Funktion des Berufsbeamtentums bzw. des Richterwesens wesentlichen Regelungen nicht vorgenommen wird, steht Art. 33 Abs. 5 GG einer Weiterentwicklung des Beamtenrechts nicht entgegen. In der Pflicht zur „Berücksichtigung“ ist vielmehr eine Entwicklungsoffenheit angelegt, die den Gesetzgeber in die Lage versetzt, die Ausgestaltung des Dienstrechts den jeweiligen Entwicklungen der Staatlichkeit anzupassen und das Beamtenrecht bzw. das Richterrecht damit „in die Zeit“ zu stellen. Die Strukturentscheidung des Art. 33 Abs. 5 GG belässt ausreichend Raum, die geschichtlich gewachsene Institution in den Rahmen unseres heutigen Staatslebens einzufügen (so Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 75. Lieferung, Art. 33 GG, Rn. 112). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 119, 247, 262; ferner BVerfGE 121, 205, 220).

Dementsprechend ist darauf hinzuweisen, dass die jeweils in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts *bereits 60 Jahre alt* ist und aus einer gesellschaftlich und politisch anders verfassten Zeit stammt, in welcher beispielsweise kurz zuvor noch um die Herstellung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gerungen wurde (vgl. Gleichberechtigungsgesetz vom 01.07.1958).

Im Weiteren ist zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht bei personellen Maßnahmen im Bereich der Judikative auch den europäischen bzw. europarechtlichen Kontext berücksichtigen müsste. Es ist unabweisbar, dass der Europäische Rat die Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach aufgefordert hat, eine echte institutionel-

le, d.h. von der Exekutive losgelöste Gewaltenteilung gesetzlich herzustellen. Die vom TRB vorgeschlagene einfachgesetzliche Beurteilungsregelung würde dahinter weit zurück bleiben und nach hier vertretener Ansicht im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG keinen Bedenken begegnen.

Es entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Beurteilung nicht zwingend durch den Dienstvorgesetzten erstellt werden muss, sondern gleichfalls eine anderweitige sachgerechte Bestimmung erfolgen kann (vgl. BVerwG NVwZ 1987, 135 m.w.N).

Eine solche liegt nach Auffassung des TRB in der Schaffung eines Beurteilungsrates, in welchem die dienstvorgesetzten Präsidenten Mitglied sind.

Im Weiteren trägt die vom TRB vorgeschlagene Regelung zur Einrichtung von Beurteilungsräten auch dem im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzip hinreichend Rechnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit insofern unter Würdigung der Bedeutung der beteiligungspflichtigen Maßnahmen sowohl für die Arbeitssituation der Beschäftigten und deren Dienstverhältnis als auch für die Erfüllung des Amtsauftrages zu bestimmen. Die Erfüllung des Amtsauftrages berührende organisatorische und personelle Entscheidungen sollen durch einen parlamentsverantwortlichen Verwaltungsträger gesichert sein (vgl. hierzu i.e. BVerfGE 93, S. 37 ff.).

Die demokratische Legitimationskette ist nach dem von uns vorgeschlagenen Entwurf hinreichend dadurch gesichert, dass der für Justiz zuständige Minister die zur Wahl des Beurteilungsrates berufenen Mitglieder des zuständigen Berufungsausschusses auswählt.

Auch die von der Landesregierung zitierten bundesrechtlichen Regelungen des § 38 VwGO und des § 31 FGO stellen keine wirksame „Sperr“ gegen Beurteilungsgremien dar, denn zwischen den Zuständigkeiten zur Ausübung der Dienstaufsicht und zur Er-

stellung dienstlicher Beurteilungen besteht gerade keine direkte Verknüpfung; beide können auseinanderfallen (vgl. BGH, NJW 2002, 359; OVG Münster, NVwZ-RR 2004, 874). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Landesgesetzgeber insoweit ohnehin kompetenzrechtlich befugt ist, ggf. entgegenstehende bundesrechtliche Vorschriften nach Maßgabe von Art. 125a Abs. 1 GG durch eigenständiges Landesrecht zur Einführung von Beurteilungsgremien zu ersetzen; das Beurteilungswesen gehört nach allgemeiner Ansicht zum Laufbahnrecht (z.B. §§ 48 – 50 Bundeslaufbahnverordnung oder §§ 50 – 54 Thüringer Laufbahnverordnung a.F.). Das Laufbahnrecht wiederum fällt seit 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der *Länder* (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG).

2.) Beteiligung der Richtervertretungen (Mitwirkungsverfahren):

Vgl. hierzu die in **Fettdruck** hervorgehobenen Regelungen in §§ 41, 42 und 44 des beigefügten Entwurfs.

Im Übrigen schließen wir uns der schriftlichen Stellungnahme des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen an.

Auf die Ausführungen der Landesregierung zum Mitbestimmungsverfahren sehen wir uns ergänzend zu folgender kurzer Stellungnahme veranlasst:

Wir hatten die Hoffnung, dass die von uns geforderte umfassendere Beteiligung nicht als Hindernis, sondern als Chance und Akzeptanzfaktor gesehen wird. Der vorgelegte Entwurf ist im Hinblick darauf, dass die Regierungsparteien Mitbestimmung bzw. Basisdemokratie programmatisch als Erfolgsmodell für sich beanspruchen, mutlos und eher von Machterhalt denn von - auch im europäischen Kontext - modernem Gestaltungswillen geprägt.

3.) Zusammensetzung und Aufgaben des Richterwahlausschusses:

Unter Verweis auf unsere ergänzende Stellungnahme vom 08.12.2017 lässt es Art. 89 Abs. 2 der Thüringer Verfassung zu, dass die zwei Drittel vom Landtag zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses nicht Landtagsabgeordnete sein müssen, wenn nur jede der im Landtag vertretenen Fraktionen im Richterwahlausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Wir sind der Auffassung, dass Richter die größere Sachnähe dafür mitbringen, ob ein Kandidat als Richter geeignet ist und – bei Beförderungsentscheidungen – wer der beste Bewerber ist. Deshalb fordern wir, die Zahl der Richter im Richterwahlausschuss auf die Hälfte der Mitglieder zu erhöhen mit folgendem Gesetzeswortlaut:

„§ 50 Aufgaben des Richterwahlausschusses

(1) Über die erstmalige Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit entscheidet der für Justiz zuständige Minister nach § 62 mit Zustimmung des Richterwahlausschusses. Bei der Vergabe von Beförderungssämtern wird der Richterwahlausschuss in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 nach § 63 beteiligt.

(2) Über die Versetzung eines Richters auf Lebenszeit an ein Gericht im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde oder über die entsprechende Versetzungszusage entscheidet der für Justiz zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.

***(3) Der Richterwahlausschuss prüft, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist. Ein Mitglied des Richterwahlausschusses wird als Berichterstat-
ter bestimmt. Der Richterwahlausschuss kann Bewerber anhören.***

(4) Soweit der Richterwahlausschuss nach § 33 Abs. 2 Satz 1 und § 63 zu beteiligen ist, bezieht sich die Prüfung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 auf die Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese.

§ 51 Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

(1) Der Richterwahlausschuss besteht aus folgenden 15 Mitgliedern:

1. **acht** Abgeordneten des Landtags,

2. **sechs** Richtern als ständigen Mitgliedern,

3. jeweils zwei Richtern des Gerichtszweigs, für den eine Entscheidung nach den §§ 62 oder 63 erfolgen soll, als nichtständigen Mitgliedern,

(2) Jeweils drei ständige richterliche Mitglieder sind durch den Landtag und die Richter im Landesdienst zu wählen.

(3) Jedes Mitglied nach **Absatz 1** hat einen Vertreter.

§ 52 Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder

(1) Die Abgeordneten und die vom Landtag zu wählenden drei ständigen richterlichen Mitglieder sowie ihre Vertreter werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Jede Landtagsfraktion muss mit mindestens einem Abgeordneten vertreten sein. **Die Abgeordneten** bleiben auch nach Beendigung der Wahlperiode bis zur vollständigen Neuwahl nach Satz 1 im Amt. § 56 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Wahl der drei ständigen richterlichen Mitglieder erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten, die nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 aufgestellt werden.

§ 53 Wahl der richterlichen Mitglieder

(1) Die von den Richtern im Landesdienst zu wählenden richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Vertreter werden zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags von den Richtern im Landesdienst geheim und unmittelbar gewählt. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter werden von allen wahlberechtigten Richtern aus dem Kreis der wählbaren Richter des Landes gewählt. Die nichtständigen Mitglieder und ihre Vertreter werden von den wahlberechtigten Richtern eines Gerichtszweiges aus dem Kreis der wählbaren Richter dieses Gerichtszweiges gewählt. § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter auf Lebenszeit im Landesdienst.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Richter, die am Wahltag für mehr als sechs Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(3) Die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Vertreter erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund der Wahlvorschläge nach Absatz 4. Als Vertreter der richterlichen Mitglieder sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Richter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(4) Die wahlberechtigten Richter eines jeden Gerichts können aus ihrer Mitte wählbare Richter als ständige und als nichtständige Mitglieder vorschlagen. **Auch die Berufsverbände der Richter im Land können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung Wahlvorschläge machen.** Jeder Wahlvorschlag von wahlberechtigten Richtern muss mindestens von drei wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichts unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn bei einem Gericht weniger als drei wahlberechtigte Richter beschäftigt sind. In diesem Fall muss ein Wahlvorschlag von allen wahlberechtigten Richtern des Gerichts unterzeichnet sein.“

4.) Entscheidungskompetenz Richterwahlausschuss und Stichtentscheid:

Um eine Transparenz der Entscheidung des Richterwahlausschusses herzustellen, schlagen wir folgenden

„§ 60 Beschlussfähigkeit **und Entscheidung des Richterwahlausschusses**“ vor:

„(1) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig oder vertagt er seine Entscheidung, so kann eine neue Sitzung frühestens nach zwei Wochen stattfinden. In dieser Sitzung ist der Richterwahlausschuss hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen und zu der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen worden ist.

(3) Der Richterwahlausschuss entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung mitzuteilen. Soweit der Richterwahlausschuss dem Entscheidungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zustimmt, kann auf dessen Begründung Bezug genommen werden. Über die Begründung ist entsprechend Absatz 3 zu beschließen.“

Wenn der für Justiz zuständige Minister immer wieder betont, dass er sich durch die Abschaffung des Stichentscheides entmachten würde, stimmt dies nur eingeschränkt, denn nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs kann er als letztes Mittel die Stelle auch neu ausschreiben. Deshalb fordern wir in Anlehnung an den Wortlaut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.09.2016 (Az.: 2 BvR 2453/15) folgenden § 63, insbesondere dessen Absatz 5:

„§ 63 Beteiligungsverfahren bei anderen Entscheidungen

(1) Ist der Richterwahlausschuss nach § 33 Abs. 2 Satz 1 an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, erfolgt die Einberufung nach § 58 unverzüglich. Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung seinen Besetzungsvorschlag mit den in § 32 Abs. 3 bezeichneten Unterlagen sowie der nach § 32 Abs. 5 abgegebenen Stellungnahme des Präsidialrats mit einem Bericht vor. Die Personalakten der Bewerber dürfen nur mit deren Zustimmung übermittelt werden.

*(2) Der Richterwahlausschuss entscheidet, ob er dem Besetzungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zustimmt. Erreicht der Besetzungsvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Richterwahlausschuss einen der anderen Bewerber auswählen. **Die Beschlussfassung erfolgt** mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.*

(3) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung mitzuteilen. Soweit der Richterwahlausschuss dem Entscheidungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zustimmt, kann auf dessen Begründung Bezug genommen werden. Über die Begründung ist entsprechend Absatz 2 zu beschließen.

(4) Stimmt der Richterwahlausschuss dem Besetzungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zu oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Richterwahlausschusses zu, so trifft der für Justiz zuständige Minister die weiteren Maßnahmen.

(5) Der für Justiz zuständige Minister hat sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl durch den Richterwahlausschuss grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheint nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht mehr nachvollziehbar.

(6) Erreicht kein Bewerber im Richterwahlausschuss die für die Wahl erforderliche Mehrheit oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Richterwahlausschusses nicht zu, kann der für Justiz zuständige Minister dem Präsidialrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben.“

Die vom Bundesverfassungsgericht am 20.09.2016 getroffene Entscheidung, die zur Bundesrichterwahl nach Art. 95 Abs. 2 GG ergangen ist, ist auch auf die Wahl eines Richters durch einen Landes-Richterwahlausschuss übertragbar, denn der dazu im Grundgesetz normierte Art. 98 Abs. 4 unterscheidet sich von Art. 95 Abs. 2 GG nur dadurch, dass das Grundgesetz für die Bundesrichterwahl die Beteiligung eines Richterwahlausschusses zwingend vorschreibt, während Art. 98 Abs. 4 GG diesen für die Länder nur fakultativ normiert.

Zu den im Detail weiter gehenden Änderungsvorschlägen verweisen wir ausdrücklich auf unsere beigefügten Stellungnahmen sowie die jeweils in **Fettdruck** hervorgehobenen Passagen im Text unseres Gesetzesvorschlags.

Hochachtungsvoll

Pröbstel

Vorsitzender